

**Zweite Verordnung¹
über den Erholungsurlaub
vom 18. Dezember 1980**

In Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Zusatzurlaub für Werktätige, die ständig im durchgehenden Mehrschichtsystem arbeiten, wird um 4 Arbeitstage erhöht. Er beträgt damit für Werktätige

- a) im durchgehenden Zweischichtsystem 8 Arbeitstage
- b) im durchgehenden Dreischichtsystem 10 Arbeitstage.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Buchstaben b und d des § 5 der Verordnung vom 28. September 1978 über den Erholungsurlaub (GBl. I Nr. 33 S. 365) außer Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1980

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
W. S t o p h
Vorsitzender

¹ (1.) Verordnung vom 28. September 1978 (GBl. I Nr. 33 S. 365) ¹²

**Verordnung
über die Leitung, Planung, Finanzierung
und Refinanzierung geologischer Untersuchungsarbeiten
vom 13. November 1980**

Zur verstärkten Nutzung einheimischer mineralischer Rohstoffe und zur Steigerung der Effektivität geologischer Untersuchungsarbeiten ist die Leitung, Planung, Finanzierung und Refinanzierung geologischer Untersuchungsarbeiten weiter zu vervollkommen. Dazu wird folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Staatsorgane und wirtschaftsleitende Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, die geologische Untersuchungsarbeiten durchführen.

(2) Die Verordnung gilt für geologische Untersuchungsarbeiten auf

- feste mineralische Rohstoffe,
- Erdöl und Erdgas,
- Grundwasser,
- behälterlose Untergrundspeicher und unterirdische Deponien.

Verantwortung für geologische Untersuchungsarbeiten

§ 2

(1) Der geologische Untersuchungsprozeß wird untergliedert in die Stadien

- geologische Forschung,
- geologische Suche,

- geologische Erkundung, für feste mineralische Rohstoffe und Grundwasser unterteilt in Vor- und Detailerkundung,
- geologische betriebliche Erkundung für feste mineralische Rohstoffe, hydrogeologische Auswertung von wasserwirtschaftlichen Förderungen für Grundwasser, Abbauerkundung für Erdöl-Erdgas, Speichet- und Deponienüberwachung für Untergrundspeicher und unterirdische Deponien (nachfolgend als geologische betriebliche Erkundung bezeichnet).

(2) Die geologischen Untersuchungsarbeiten sind auf der Grundlage von geologischen Aufgabenstellungen zu projektieren, zu planen, durchzuführen und abzurechnen. Die geologische Aufgabenstellung umfaßt das geologische Ziel und die Realisierungsbedingungen in Form von Ergebnis- und Aufwandskennziffern sowie Fertigstellungsterminen.

(3) Die Ziele, Anforderungen und Ergebnisse der Stadien des geologischen Untersuchungsprozesses auf feste mineralische Rohstoffe und Grundwasser sind in der Aalage festgelegt.

(4) Die Ziele, Anforderungen und Ergebnisse der Stadien des geologischen Untersuchungsprozesses auf Erdöl-Erdgas, auf Untergrundspeicher und unterirdische Deponien werden durch den Minister für Geologie gesondert festgelegt. -

§ 3.

(1) Das Ministerium für Geologie ist für die Klärung der Rohstoffperspektivität des Territoriums der DDR und für den Nachweis von Lagerstätten von Bilanzvorräten mineralischer Rohstoffe sowie von Untergrundspeichern und unterirdischen Deponien verantwortlich.

(2) Das Ministerium für Geologie hat die geologischen Untersuchungsarbeiten der geologischen Forschung, Suche und Vorerkundung auf feste mineralische Rohstoffe, des gesamten geologischen Untersuchungsprozesses auf Erdöl und Erdgas, der hydrogeologischen Forschung und Suche auf Grundwasser und der geologischen Forschung, Suche und Erkundung auf Untergrundspeicher und unterirdische Deponien zu sichern. Die Ergebnisse der geologischen Vorerkundung auf feste mineralische Rohstoffe und Grundwasser, der geologischen Suche auf Erdöl und Erdgas und der geologischen Erkundung auf Untergrundspeicher und unterirdische Deponien sind. Grundlage für die Ausarbeitung von Aufgabenstellungen für Investitionen.

(3) Das Ministerium für Geologie sichert auf der Grundlage der Objektpläne für geologische Untersuchungsarbeiten der Jahresvolkswirtschaftspläne und von Wirtschaftsverträgen die Durchführung geologischer Untersuchungsarbeiten der Detailerkundung auf feste mineralische Rohstoffe und Grundwasser für andere Bereiche der Volkswirtschaft.

(4) Das Ministerium für Geologie hat zur effektiven Durchführung der geologischen Untersuchungsarbeiten in allen Stadien des geologischen Untersuchungsprozesses einheitliche Grundsätze, Normative und Dokumentationsprinzipien herauszugeben.

§ 4

(1) Die Ministerien, Räte der Bezirke, Kombinate und Betriebe, in deren Bereich mineralische Rohstoffe gewonnen und/oder Untergrundspeicher und unterirdische Deponien genutzt werden (nachfolgend Nutzerbereiche genannt), sind für die geologischen Untersuchungsarbeiten der geologischen Detailerkundung auf feste mineralische Rohstoffe, der hydrogeologischen Erkundung sowie der geologischen betrieblichen Erkundung auf feste mineralische Rohstoffe, Grundwasser, Untergrundspeicher und unterirdische Deponien verantwortlich.

(2) Die Ergebnisse der geologischen Detailerkundung sind Grundlage für die Vorbereitung der Grundsatzentscheidung für den Lagerstättenaufschluß. Die geologischen betrieblichen Erkundungsarbeiten sind Grundlage für eine ökonomische Abbauführung.